

Leistungsbeschreibung

Gehölzpflegearbeiten

A28 / A293 Stadtautobahn Oldenburg / AM Oldenburg

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Landschaftsbau	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3	Ausgeführte Leistungen	4
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	4
2	Angaben zur Baustelle	4
2.1	Lage der Baustelle	4
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.2.1	Straße	5
2.3	Zugänge, Zufahrten	5
2.3.1	Zur Baustelle	5
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6	Gewässer	5
2.7	Baugrundverhältnisse	5
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	6
2.9	Schutz-Bereich und –Objekte	6
2.9.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	6
2.9.2	Bäume und Flurgehölze	6
2.9.3	Biotope	6
2.9.4	Denkmale	6
2.9.5	Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte	6
2.10	Anlagen im Baubereich	7
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	7
3	Angaben zur Ausführung	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.2.1	Aufrechterhaltung des Verkehrs	11
3.2.2	Verkehrsumleitungen /-beschränkungen /-sperrungen	11
3.3	Bauablauf	11
3.3.1	Zeitliche Beschränkungen	11
3.4	Wasserhaltung	12
3.5	Baubehelfe	12
3.6	Stoffe, Bauteile	12
3.7	Abfälle	12
3.8	Winterbau	12
3.9	Beweissicherung	12
3.10	Sicherungsmaßnahmen	12
3.11	Belastungsannahmen (Brückenbau)	12
3.12	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	12
4	Ausführungsunterlagen	13
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	13
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	13
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	13
5.1	Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ mit ihrem Ausgabedatum	13
5.2	Weitere Vorschriften, Richtlinien und vertragliche Hinweise	13

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest (nachfolgend AG genannt), beabsichtigt die Vergabe von Landschaftsbauarbeiten / Gehölzpflegearbeiten im Zuge der Straßenunterhaltung.

1.1 Auszuführende Leistungen

Gehölzentfernung an der A 28 / A 293 im Seitenstreifen / Böschungsbereich / Anschlussstellen

1.1.1 Landschaftsbau

1.1.1.1 Zweck, Nutzung

Um die Verkehrssicherheit aufrecht zu halten, sowie zum Schutze von Bauwerken und Anlagen sowie für die Lesbarkeit der Beschilderung müssen die Gehölze zurückgeschnitten, bzw. entfernt werden.

1.1.1.2 Art und Umfang

Bundesautobahn A 28/293

Baumdurchmesser 30cm – 50cm = ca. **541 Stk.**
Baumdurchmesser größer 50cm = ca. **94 Stk.**

Erschwernisse durch vorhandene Lärmschutzwände, Schilder, Pfosten, Schilderbrücken etc. werden nicht gesondert vergütet. Ebenso sind Bauwerke, Überfahrten mit zu berücksichtigen. Zusätzliche Aufwendungen seitens des AN wegen Unterbrechungen durch BW oder Pfosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen.

Die Rückschnittarbeiten sind – wie im Leistungsverzeichnis beschrieben – auszuführen, der Gehölzschnitt geht in das Eigentum des AN über.

Die o.g. Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Autobahnmeisterei und dem Baumkontrolleur auszuführen.

Der Arbeitsbeginn ist dem AG rechtzeitig mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen oder Belästigung freizustellen.

Der AN ist voll verantwortlich für Schäden, die an ober- und unterirdischen Leitungen durch seine Leistungen entstehen können. Er hat sich vorher rechtzeitig bei den Versorgungsträgern über deren Lage zu erkundigen.

Der AG behält sich vor, die Ausführungszeiträume festzulegen, falls dieses aus Witterungsgründen notwendig wird. Der AN wird hiervon rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Auf Weisung der Polizei und des AG sind gegebenenfalls bei plötzlich auftretenden längeren Staubildungen während der Arbeitszeit die Arbeiten einzustellen und die Baustelle unverzüglich zu räumen.

Die Aufmaße für die Abrechnung erfolgen nach den Angaben in den einschlägigen Positionen durch Prüfung durch den zuständigen Baumkontrolleur oder Vertreter.

Sämtlich anfallendes Schnittgut und Holz geht in Eigentum des AN über und ist von ihm zu eigenen Lasten schadlos zu beseitigen. Eine Lagerung auf Flächen der Autobahn GmbH - AS Oldenburg, sowie der Holzverkauf an der Strecke ist nicht gestattet.

Die Fahrbahnen und der Standstreifen sind ständig sauber zu halten. Hierfür entstehende Kosten sind in die Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für das Führen und Betreiben der Arbeitsgeräte sind befähigte und geeignete Arbeitskräfte einzusetzen.

Die eingesetzten Geräte haben den einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nach dem derzeitigen Stand der Technik zu entsprechen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist der AN verantwortlich.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt –

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Der Ablauf der Arbeiten erfolgt grundsätzlich in Absprache mit der zuständigen Autobahnmeisterei Oldenburg.

Damit die Arbeiten ungehindert stattfinden können, sind sämtliche Termine und Arbeitsfortschritte und Baustände mit dem Baumkontrolleur abzustimmen. Der AN hat sich bei der jeweils zuständigen Autobahnmeisterei über gleichzeitig laufende Bauarbeiten zu informieren und dieses in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die zu bearbeitenden Flächen liegen im städtischen Bereich Oldenburg an der A293 und der A28 vom Kreuz Oldenburg-Nord bis zum Kreuz Oldenburg-Ost.

Die zu fällende Bäume befinden sich größtenteils unmittelbar hinter Lärmschutzwänden im Böschungsbereich teilweise Neigung 1:1 und an Böschungen an der BAB.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straße

A293 / A28

2.3 Zugänge, Zufahrten

2.3.1 Zur Baustelle

Die Baustelle ist über die vorhandenen öffentlichen Verkehrswege, sowie teilweise das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz zu erreichen.

Für das Befahren tonnenbegrenzter Straßen mit schweren Fahrzeugen hat der AN rechtzeitig eine Genehmigung von der zuständigen Behörde einzuholen und deren Kosten mit einzurechnen. Der Unternehmer hat bei Anlieferung von Baustoffen, Maschinen und/oder Geräte, insbesondere bei Schwertransportern, die Straße abzusichern. Beschädigungen und Verschmutzungen aller genutzten Wege sind nach den Arbeiten zu beseitigen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom) sind Sache des AN. Die Kosten sind in die OZ „Baustelleneinrichtung/-räumung“ einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Eine Lagerung im Straßenseitenraum ist nicht zulässig.

2.6 Gewässer

-entfällt-

2.7 Baugrundverhältnisse

Abseits der Hauptwege muss, topographisch und jahreszeitlich bedingt mit einer Einschränkung der Befahrbarkeit gerechnet werden.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

-entfällt-

2.9 Schutz-Bereich und –Objekte

Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass negative Einflüsse auf die Umwelt, insbesondere eine Verschmutzung der Vorfluter durch Hydrauliköle, Kraftstoffe und ähnliche schädigende Stoffe ausgeschlossen werden (gilt auch für die Abschnitte 2.6 "Gewässer, Oberflächenwasser" und 2.7 "Boden- und Untergrundverhältnisse"). Sich hieraus ergebende Erschwernisse und Kosten sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Innerhalb der Baustrecke ist während der Maßnahme darauf zu achten, dass bei den auszuführenden Arbeiten keine Schäden an der Straßenausstattung, den vorhandenen Einfriedungsanlagen, den verbleibenden Gehölzen und der seitlichen Bebauung entstehen. Besonderes Augenmerk ist auf Kabel und Leitungen, sowie die Stahlschutzplanke zu legen!

Im Zweifelsfall sind sofort Beweissicherungsmaßnahmen einzuleiten und der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen. Vorhandenes Straßenzubehör entlang der Strecke ist während der gesamten Bauzeit ohne besondere Vergütung zu sichern. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, des öffentlichen / Baustellenverkehrs und der Bauteile sind durch den AN durchzuführen sowie entsprechend einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Beschädigungen und Verschmutzungen von Fahrbahnen, Nebenflächen und sonstigen Bauteilen sind zu vermeiden. Vom AN verursachte Schäden sind auf Kosten desselben zu beseitigen.

2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

-entfällt-

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) sind zu beachten.

2.9.3 Biotope

- entfällt -

2.9.4 Denkmale

- entfällt -

2.9.5 Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

Bei allen Arbeiten wird auf die Einhaltung und Beachtung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hingewiesen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfallstoffen ist Sache des AN und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Entsprechend der Lage auf Seitenflächen der Autobahn sind Leit- und Schutzeinrichtungen, Beschilderung, Treppen, Schächte, Leitungen, etc. vorhanden. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage der Leitungen bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu informieren. Das Beschaffen der entsprechenden Lagepläne und das Treffen geeigneter Schutzmaßnahmen ist Sache des AN. Etwaige Beschädigungen der o. g. Versorgungsleitungen durch den AN gehen zu seinen Lasten.

Auf die Kabelschutzanweisungen der zuständigen Versorgungsträger wird hingewiesen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Im gesamten Baubereich ist mit Straßenverkehr (Durchgangs- und Fernverkehr) zu rechnen.

Bei den Arbeiten ist der AN verpflichtet, seinen Betrieb so zu organisieren, dass jegliche Gefährdung des Verkehrs ausgeschlossen und die Beeinträchtigungen des Verkehrs so gering wie möglich gehalten wird. Vollsperrungen (außer Sperrung einer Anschlussstelle kurzfristig) sind nicht vorgesehen, die technischen Möglichkeiten (Fällgreifer, Maschinenunterstützung etc.) sind so anzuwenden, dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer und Beschädigung der baulichen Anlagen ausgeschlossen ist.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Allgemeines

- entfällt -

3.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer alle für die Sicherheit der Arbeiten und des fließenden Verkehrs erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sind die Bestimmungen der Straßengesetze (FStrG und NStrG) und der StVO maßgebend.

Gehölzpflege A28 / 293 Stadtautobahn Oldenburg

Die Absicherung der Arbeitsstellen erfolgt nach den „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)“ sowie den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“. Die zugehörigen Technischen Lieferbedingungen (TL) in der aktuellen Version sind zu beachten.

Neben den o.g. Richtlinien sind die Weisungen der örtlichen Bauüberwachung zu beachten. Für alle Unfälle, die auf eine unsachgemäße Verkehrssicherung zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer.

Dem AN werden Sonderrechte nach § 35 (6) StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (Kennzeichnung und Warnkleidung) eingeräumt. Ausgenommen ist das Fahren entgegengesetzt zur Fahrtrichtung.

Paragraph 35 (8) StVO ist strikt zu beachten.

Die Ausrüstung sowie Kennzeichnung der eingesetzten Arbeits- und Sicherungsfahrzeuge sowie der Sicherheitsanhänger sind in der StVO sowie in der RSA beschrieben.

Zuwendungen werden gemäß § 24 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 49 StVO als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Hinweise zum Beantragen einer Verkehrsrechtlichen Anordnung bzw. Betretungserlaubnis für die Autobahn

Für die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung oder Betretungserlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten das aktuelle Antragsformular per E-Mail bei der

Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Oldenburg

Straßenbaubehörde Außenstelle Oldenburg oder jeweils zuständige Autobahnmeisterei:

verkehr.oldenburg@autobahn.de (Betretungserlaubnisse)

am-leer@autobahn.de

am-wildeshausen@autobahn.de

am-oldenburg@autobahn.de

am-varel@autobahn.de

anzufordern.

Der ausgefüllte Antrag ist als Excel-Datei ebenfalls per E-Mail an die o.g. E-Mailadresse zu senden. Werden gleiche Arbeiten auf verschiedene Autobahnen oder Bereichen ausgeführt, so ist für jede Autobahn bzw. jeden Abschnitt ein gesondertes Antragsformular auszufüllen.

Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung oder Betretungserlaubnis ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Allgemeines zur verkehrsrechtlichen Anordnung / Betretungserlaubnis (BAB)

Die Betretungserlaubnis bzw. Anordnung gilt für alle von der bauausführenden Firma auf der Baustelle eingesetzten ihm unterstellten Firmenangehörigen, sowie sämtlicher vom AN zur Erledigung der unter dem Punkt „Veranlassung“ genannten Aufgaben eingesetzten Nachunternehmer und Zulieferer. Es ist durch die bauausführende Firma sicher zu stellen, dass alle o.g. Personen die Betretungserlaubnis bzw. die verkehrsbehördliche Anordnung sowie den genehmigten Verkehrszeichenplan ausgehändigt bzw. übergeben bekommen, um diese – ihrer Verpflichtung entsprechend – auf der Arbeitsstelle bereithalten und der Verkehrsbehörde, dem Straßenbau- lastträger, deren Vertretern oder der Polizei auf Verlangen vorzeigen zu können.

Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Betretungserlaubnis bzw. Anordnung befreit den Inhaber nicht von der Einhaltung sonstiger Vorschriften der StVO.

Das Betreten der genannten Autobahnstrecken geschieht auf eigene Gefahr. Hierbei wird ausdrücklich auf die Zweckbestimmung der Autobahn hingewiesen. Da diese ausschließlich dem Schnellverkehr dient, ist darauf gebührend Rücksicht zu nehmen und höchste Vorsicht walten zu lassen.

Bei Betreten der Bundesautobahn ist gem. § 35 Abs. 6 StVO Warnkleidung der Klasse 3 zu tragen.

Hinweis: Warnwesten sind nicht ausreichend!

Das jeweils eingesetzte Fahrzeug ist durch rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 vollretroreflektierende Folie Typ RA 2 (evtl. auf Magnettafeln) und eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) besonders zu kennzeichnen und möglichst weit rechts abzustellen.

Die Autobahn darf nur im Richtungsverkehr befahren werden. Anfahrt-, Abfahrt- und Wendemöglichkeiten bestehen nur an den Anschlussstellen. Das Kreuzen oder Wenden mit Fahrzeugen über den Mittelstreifen sowie das Benutzen der befestigten Überfahrten ist verboten.

Die Pflicht zur Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Arbeitsstelle und zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Anordnung obliegt dem Antragsteller. Zuwiderhandlungen können nach der StVO geahndet werden. Darüber hinaus sind Zwangsmittel und Schadensersatzforderungen möglich.

Gehölzpflege A28 / 293 Stadtautobahn Oldenburg

Die bauausführende Firma hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizuhalten, die auf die Inanspruchnahme des Verkehrsraumes zurückzuführen sind. Für alle Schäden sowie Ansprüche Dritter, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen infolge der Anordnung bzw. der Betretungserlaubnis eintreten, haftet die bauausführende Firma in vollem Umfang.

Sonstige Auflagen

Für die Beschäftigten der Baukolonne sind keine Einzelfahrzeuge (Privatfahrzeuge), sondern nur ein von der Baukolonne gemeinschaftlich benutztes Fahrzeug (z. B. Kleinbus) mit entsprechender Kennzeichnung (rot/weiße Schraffen und Rundumleuchte) für den Zugang auf den gesperrten Bereich der BAB zugelassen.

Stoffe, Bauteile für die Verkehrssicherung

Sämtliche zur Leistungserfüllung erforderliche Stoffe und Bauteile sind durch den AN bereitzustellen und vorzuhalten. Ersatz während der Einsatzzeit zerstörter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtung wird nicht gesondert vergütet.

Die ZTV-SA, einschließlich der im Anhang genannten Normen und Technischen Regelwerken, ist Vertragsbestandteil. Die geforderten Gütemerkmale sind zu erfüllen. Auf Verlangen sind dem AG Eignungsnachweise vorzulegen.

Es sind darüber hinaus nur solche Einrichtungen zur Verkehrssicherung zu verwenden, die den aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Darüber hinaus sind die hier beschriebenen und im Leistungsverzeichnis aufgeführten Anforderungen des AG maßgeblich.

Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Stoffe, Bauteile

Sämtliche zur Leistungserfüllung erforderlichen Stoffe und Bauteile sind durch den AN bereitzustellen und vorzuhalten. Ersatz während der Einsatzzeit zerstörter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtung wird nicht gesondert vergütet.

Die ZTV-SA, einschließlich der im Anhang genannten Normen und Technischen Regelwerken, ist Vertragsbestandteil. Die geforderten Gütemerkmale sind zu erfüllen. Auf Verlangen sind dem AG Eignungsnachweise vorzulegen.

Gehölzpflege A28 / 293 Stadtautobahn Oldenburg

Alle Baustellenfahrzeuge einschließlich aller Fahrzeuge für Baustoffanlieferung, Örtlicher Bauleitung pp. sind entsprechend den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften mit gelber Rundumleuchte und mit rot-weiß-roter Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 auszustatten, vorzuhalten und einzusetzen. Die Einhaltung wird AG- seitig überwacht.

3.2.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Arbeiten finden unter Aufrechterhaltung des Verkehrs statt.

3.2.2 Verkehrsumleitungen /-beschränkungen /-sperrungen

- entfällt –

3.3 Bauablauf

Beginn der Arbeiten: ≤ 14 Tage nach Zuschlagserteilung, bzw. nach Absprache mit der zuständigen Autobahnmeisterei, zwischen dem 1.10.2026 und 28.02.2027.

Der Auftragnehmer ist angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Der Bauablauf ist nach Auftragserteilung mit dem Baumkontrolleur der Außenstelle Oldenburg der Autobahn GmbH bzw. der Autobahnmeisterei Leer abzustimmen.

3.3.1 Zeitliche Beschränkungen

Es darf innerhalb des Baustellenbereichs **nur am Tage zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr** und bei ausreichender Sicht gearbeitet werden. Bei Sichtweiten unter 150 m sind die Arbeiten einzustellen.

Der AG behält sich vor, die Ausführungszeiträume nach vorheriger Abstimmung mit dem AN festzulegen oder die laufenden Arbeiten zu unterbrechen, falls dieses aus Witterungsgründen notwendig wird.

Im Sonderfall, z.B. durch einen schweren Verkehrsunfall, behält sich der AG vor, den AN des Arbeitsbereiches zu verweisen, um die Fahrbahn in diesem Bereich für den öffentlichen Verkehr vollends freizugeben. Ein alternativer Einsatzort muss in einem solchen Fall kurzfristig abgestimmt werden.

Bei längeren Arbeitspausen und vor Eintritt der Dunkelheit sind alle Geräte und Baustoffe von der Baustelle / Fahrbahn zu entfernen.

3.4 Wasserhaltung

- entfällt -

3.5 Baubehelfe

- entfällt –

3.6 Stoffe, Bauteile

-entfällt-

3.7 Abfälle

Die Arbeiten sind – wie im Leistungsverzeichnis beschrieben – auszuführen, der Gehölzschnitt geht in das Eigentum des AN über und ist ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. zu verwerten.

3.8 Winterbau

-entfällt-

3.9 Beweissicherung

Erforderliche Beweissicherungen sind im Einvernehmen mit dem AG festzulegen.

3.10 Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

3.11 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.12 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Der Nachweis der Leistungen für die Abrechnung wird durch ein gemeinsames (AG und AN) örtliches Aufmaß belegt.

Das Aufmaß erfolgt nach den Angaben in den einzelnen Ordnungsziffern des Leistungsverzeichnisses.

Für das Aufmaß sind Formblätter mit fortlaufender Nummer gemäß Formblatt StB-Aufmaß, zu verwenden. Nach dem jeweiligen Aufmaß erhält der AG sofort das Original und eine Durchschrift.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Übersichtskarte, Arbeitsliste mit Mengen und Lageplan.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Einholen der Betretungsgenehmigung BAB, siehe Punkt 3.2

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ mit ihrem Ausgabedatum

- ZTV La-StB 18, Ausgabe 2018
- ZTV SA 97
Zusätzliche Tech. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997 und Änderungen, Ausgabe August 1999/01
- ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017 (Abschnitt 3, bei Bedarf die Abschnitte 2.1. bis 2.3)

5.2 Weitere Vorschriften, Richtlinien und vertragliche Hinweise

- DIN 18919, Ausgabe: 2002-08, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN-Normen und weitere anerkannte Regeln der Technik sind einzuhalten.
- RSA 21
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021 mit ARS 24/2024
- Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen (R SBB), Ausgabe 2023
- Richtlinien der GUV
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gültig seit 2/2017

Gehölzpflege A28 / 293 Stadtautobahn Oldenburg

- LAGA M 20 – Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – Nr. 20
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
- NAbfG Niedersächsisches Abfallgesetz
- Technische Anleitung Abfall
- StVO (Straßenverkehrsordnung)